



UHC Sharks Kägiswil - Alpnach

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Revision genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 06.06.2012

Vereinsstatuten UHC Sharks Kägiswil - Alpnach (UHC Sharks)

Präambel

Der UHC Sharks Kägiswil - Alpnach wurde 1994 von ehemaligen Kägiswiler Schülern mit dem Ziel gegründet, seinen Mitgliedern neue, trendige Mannschaftssportarten im gleichen Verein anzubieten. Der Verein hat sich seither erfolgreich entwickelt.

Das Leitbild des UHC Sharks ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «UHC Sharks Kägiswil - Alpnach», nachfolgend **UHC Sharks** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Alpnach und Kägiswil.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

- 1 Der UHC Sharks bietet seinen Mitgliedern trendige, moderne und etablierte Sportarten im Breitensport an. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden dabei die Grundlage für Aktivitäten des **UHC Sharks** (siehe Anhang 1: Ethik-Charta).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. (siehe Anhang 1.1: Sport rauchfrei)

Ergänzungen zur Ausrichtung

- 2 Der UHC Sharks setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Unabhängigkeit

- 3 Der UHC Sharks ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien

- 1 Der UHC Sharks besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Kindern
 - Jugendlichen
 - Gönnermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

- 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden.

Kinder, Jugendliche

- 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden. Sie verfügen an der Generalversammlung auch über Stimm- und Wahlrecht.

- | | | |
|---------------------------------|----|---|
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 4 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des UHC Sharks. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. |
| <i>Gönnermitglieder</i> | 5 | Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Eintritt</i> | 6 | Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. |
| <i>Beendigung,
Austritt</i> | 7 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. |
| <i>Ausschluss</i> | 8 | Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. |
| <i>Rechte</i> | 9 | Den Aktivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen. |
| <i>Pflichten</i> | 10 | Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder sowie für den Verein aktive Trainerpersonen, Schiedsrichter sowie Vorstandsmitglieder. |

Mitglieder haften für selbstverschuldete Strafen. [z.B. Matchstrafen]

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung* 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Der Verein haftet nicht für Strafen eines Einzelspielers
- Versicherungen* 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die durch gesetzliche Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden können, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 7 Generalversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung* 1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des UHC Sharks. Sie wird alljährlich Mitte Juni, vor der Sommerpause durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

<i>Ausserordentliche Hauptversammlung</i>	3	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.</p> <p>Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p>
<i>Geschäfte</i>	4	<p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung ▪ Genehmigung Jahresbericht ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge ▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget ▪ Genehmigung Leitbild ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidenten (jährlich) ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (jedes zweite Jahr) ▪ Wahl der Revisoren (jedes zweite Jahr) ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	<p>Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	8	<p>Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	<p>Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.</p>
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	<p>Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.</p>

Geheime Abstimmungen und Wahlen 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den UHC Sharks nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr.

Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 16 Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Konstitution 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 5 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren 1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 8 Amtsperioden beschränkt.

Einer der Revisoren prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Er erstattet der Generalversammlung Bericht

und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

*Beschluss-
fassung*

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung
Vermögen*

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Obwalden zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

*Beschluss-
fassung*

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 06.06.2012 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 07.06.2008 gültigen Statuten und treten am 07.06.2012 in Kraft.

Alpnach, den 07.06.2012

UHC Sharks Kägiswil - Alpnach

Matthias Huser
Präsident

Bruno Zurmühle
Vizepräsident

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

1. Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe (Meisterschaft)
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B. Plauschturnier, Saisonabschluss. Lotto, etc.

2. Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung vom 6. Juni 2008 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Juni 2008 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 01.06.2012

Aktive mit Lizenz	Fr. 200.–*
Kinder, Jugendliche mit Lizenz	Fr. 80.–
Passivmitglieder / Spieler ohne Lizenz	Fr. 50.–
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

* Die Aktivspieler haben die Möglichkeit, Ihren Mitgliederbeitrag auf Fr. 100.- (wie bisher) zu reduzieren. Ihnen wird pro geleisteten Helfereinsatz Fr. 50.- gutgeschrieben. Es lassen sich dabei maximal zwei Helfereinsätze vom Mitgliederbeitrag abziehen.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen (Unihockey):

Sportler, welche an offiziellen Meisterschaften teilnehmen, benötigen eine offizielle Lizenz von Swiss Unihockey. Der Preis dieser Lizenz ist integrierter Bestandteil des Jahrsbeitrages.

Sollten aufgrund von zu spätem Einreichen von Unterlagen von Seiten Spieler bei Swiss Unihockey unnötige administrative Kosten entstehen, werde diese dem Spieler separat in Rechnung gestellt.

Alpnach, den 07.06.2012

UHC Sharks Kägiswil - Alpnach

Matthias Huser
Präsident

Bruno Zurmühle
Vizepräsident